

X 2022936



**W**ir Bürgermeister und  
Rath der Stadt Leipzig/  
urkunden hiermit / daß uns sämtli-  
che Ober- und Unter-Officire des  
Kanstätter- Viertels zuvernehmen gegeben / was  
maßen sie sich untereinander einer gewissen Lei-  
chen-Ordnung und darzu gewiedmeten Fisci  
verglichen / damit nun darüber desto steiffer ge-  
halten werden möchte / so wolten uns sie dieselbige  
überreichet / und umb Obrigkeitliche Confirma-  
tion gebeten haben.

**W**ann wir dann alle zu guten Vernehmen  
unter der Bürgerschaft / wie auch zum  
Wohlstande und / nach Gelegenheit / dürfftigen  
Witwen zum besten dienende Ordnungen zube-  
stetigen und zuerhalten geneiget sind / als haben wir  
die überreichten Articul mit Fleiß durchsehen /  
und nachdem wir nichts bedenkliches dabey be-  
funden / dieselbe zu confirmiren beschlossen / es lau-  
ten aber dieselben wie folget:

X

Im



## Im Rahmen Gottes.

**E**s ist bekant / wie daß unter die Christlichen Ceremonien billig wolangeordnete Beerdigung der sel. Verstorbenen zuzehlen seynd / welche aber so beschaffen / daß unter die gehörigen Stücke sothaner Betwohnheit aus gutem Grunde auch die Begleitung guter Freunde und Mit-Bürger / so mit keinen oder wenigen Unkosten der Leidtragenden geschiehet / gezelet werden kan / da sie hingegen die übrigen öftters auff ein erkleckliches zubelauffen pflegen. Nachdem aber was das Erste als bey nahe das ansehnlichste betrifft / niemand in Abrede seyn wird / wie daß die Begleiter theils aus einem officio humanitatis oder ungezwungener Höflichkeit gegen die Betrübten / theils aus der nach Christlicher opinion so genannten letzten Schuldigkeit gegen den Verstorbenen der Procession beywohnen / und solcher Gestalt diese / wie leicht zuerachten / auch wohl bekant ist / vielmahl schwach genug zu seyn pfleget.

Als haben sich etliche zuletzt benante allhiefige Bürger / und insonderheit des Kanstädtischen Viertels bestalte Officirer / in eine Vereinigung eingelassen / beydes iekund erinnertes vermittelst folgender puncta zum Fundament setzende.

I. So

I.

So einer aus der Vereinigung sel. versterben wird / sollen die übrigen so wohl in Hinnaus- als Zurückgange bis in das Trauer-Haus der Proceßion folgen / bey Straffe 3. Groschen / es wäre dann / daß glaubwürdig beygebracht würde / daß eine Reise / Unpäßlichkeit / oder andere nothwendige Ehehassten eine Hinderniß gewesen / welche Entschuldigung gleich bey der Anforderung angebracht werden kan.

II.

Sollen der Verstorbenen Wittve / Kinder oder Erben von denen Vereinigten zu Erleichterung der Leichen-Unkosten zwölff Reichsthaler baaren Geldes gereicht werden.

III.

Und damit man dieses desto besser zum effect bringen möge / sol iedweder von denen Interessenten bey Vollziehung dieses alsobald 12. Groschen in einen Fiscum legen.

IV.

Auff daß aber dasselbe bey Mitteln erhalten werde / sollen bey folgenden Quartaln iedes-mahl iedweder 6. Groschen darzu zulegen gehalten seyn.

V.

Welche Quartal folgende seynd / als das Erste 8. Tage nach Bartholemæi, das andere

) ( 2

auff

auff Martini, das Dritte Reminiscere, das  
Vierte Trinitatis.

VI.

Weiln auch nothwendig ein Fiscal erfordert  
wird / soll jedes Jahr erstlich von demselben die  
Rechnung abgelegt / hernach aber der Fiscus  
nach vorhergehenden einmütigen votis einem an-  
dern bis zu folgenden Jahre anvertrauet werden.

VII.

Dahero ein ieder / und zwar angefekter  
Stunde bey der Session selbst zuerscheinen schul-  
dig ist / es mag nun ein Fiscal erwöhlet werden  
oder nicht / bey Straffe 3. Groschen.

VIII.

Damit aber auch disfalls man dieser Verei-  
nigung sicher nachleben möge / sol der Muster-  
Schreiber / oder sonst iemand das Quartal einem  
iedweden ansagen / welches auch soweit exten-  
dirt ist / das die Leichen-Processse ebenfalls von dies-  
sem angekündiget werden sollen / dafür man ihm  
allemahl 6. Groschen aus dem Fisco zahlen wird.

IX.

Solte sichs nun zutragen / das etwa wegen  
schnell auff einander folgende Todes-Fälle die  
Masse erschöpfft / und die gefekten 12. Reichstha-  
ler nebenst dem Ansag-Gelde nicht völlig daraus  
zunehmen wären / will die gesamte Vereinigung  
den Mangel pro rata ersetzen / und also fort zu-  
schliessen.

X. Da

### X.

Damit gleichwol dieses nicht sobald zubefürchten sey / hat man den Fiscum annoch mit folgenden accidentiis versehen wollen / als / welcher aus der Vereinigung ein Haus kauffet / oder ein bessers vor sein bereits habendes tauschet / will 1. Reichsthaler geben.

### XI.

Welcher ein neuer Officier in diesem Viertel erwahlet wird / und sich in die Vereinigung mit begeben will / zum Antritt gleichfalls 1. Reichsthaler.

### XII.

So auch jemand ausser denen Officirern mit einzutreten resolviret / selbiger sol sich bey dem Quartal angeben / und so dann nicht anders als mit der Interessenten Genehmhaltung eingenommen werden / auch alsobald zum Antritt 4. Reichsthaler erlegen / und nachgehends gleich denen andern bey ieden Quartal 6. Groschen mit contribuiren / auch andere Beschwerden mit zutragen schuldig seyn.

### XIII.

Damit nicht etwa ein neuer Officier umb des beneficii willen die charge annehmen / und nach einem Jahre wieder abzukommen suchte / umb die 12. Reichsthaler zugeniesen / so ist beschlossen solches keinen zulasen / er habe denn seit der Zeit / da er in die Vereinigung  
auff

auffgenommen worden zum wenigsten 6. Jahr  
Dienste gethan.

XIV.

Welcher nun entweder erstberührten Zu-  
schuß oder verwirkte Straffe / oder sein Quartal  
nicht præcise abführen würde / soll sich dadurch  
dieser Gemeinschaft verlustig gemacht / und  
keinen fernern Antheil noch Zutritt darbey haben.

Zu sicherer Festhaltung dieser Vereinigung  
haben sich endesberührte des Kanstädtischen Bier-  
tels ieziger Zeit bestalte sämtliche Officirer / und  
zwar ieder insonderheit unterschreiben wollen /  
der gewissen Zuversicht lebende ; es werde S. C.  
Hochw. Rath als dero Oberhaupt sothanes opus  
charitatis durch Obrigkeitl. confirmation be-  
authorisiren / und gut gethan heissen warum sie  
auch zugleich hiermit Pflichtschuldigt angehalten  
und gebeten haben wolten. So geschehen in Leip-  
zig den

Lieutnant Johann von Rüssel  
Fändrich Heinrich Christian Jäger  
Jonas Hase  
Christian Goldmar } Feld-Weibel  
Sebastian Dieke Führer  
Balthasar Eberlein / Fourier  
Christian Find / Musterschreiber  
Friedrich Banholk  
Christoph Flemich  
Heinrich Lorenz Mühlbeck

Geor

George Keimisch  
Christoph Schröder  
Christoph Heinke  
Gottfried Spiekel  
Adam Heinrich Schüke  
Hans Michael Böhme  
Hans Deker  
George Lins  
Jeremias Wolhart  
Johann Schessler  
Andreas Gabler  
Nicolas Bachman  
Johann Lenige  
Caspar Heinrich Farleman  
George Menkel  
Gottfried Schäffer  
Daniel Dünkel  
Hans Valentin Knüttel  
Elias Huth  
George Zimmerman  
Heinrich Bitscher  
Johann Schwabe  
Johann Georg Behr  
Johann Georg Stehman  
Nicolas Gackstätter  
Peter Sparkäse  
Hans Jacob Schüke  
Johann Kern  
Jacob Rade

Gotts

4c-5630/11

Gottfried Rothe  
Johann Daniel Schwan  
Christoph Zithe  
Michael König  
Benjamin Kempff  
Johann Jacob Heyl  
Andreas Köhler  
Balthasar Schram  
Christian Kurke  
Martin Scholle  
Daniel Menkel

Confirmiren und bestetigen demnach  
vorherstehende Ordnung und Articul Obrigkeit  
wegen Krafft dieses / und wollen / daß darüber  
fest und unverbrüchlich gehalten werde / iedoch  
mit ausdrücklichen Vorbehalt / dieselbigen nach  
befinden zu ändern oder auch gar aufzuheben.  
Werkundlich haben wir unser gewöhnlich Stadt-  
Secret anhero ausdrucken lassen. Signatum Leip-  
zig den 16. Augusti Anno 1692.



1109

1077

21



Yc  
5630

X 2022936



**W**ir Bürgermei  
 Rath der Stadt  
 urkunden hiermit / das  
 che Ober- und Unter-  
 Kanstätter- Viertels zuvernehmen  
 maßen sie sich untereinander einer  
 chen-Ordnung und darzu gewied  
 verglichen / damit nun darüber des  
 halten werden möchte / so wolten un  
 überreichet / und umb Obrigkeitliche  
 tion gebeten haben.

**W**ann wir dann alle zu guten  
 unter der Bürgerschaft / so  
 Wohlstande und / nach Gelegenhei  
 Witwen zum besten dienende Ord  
 stetigen und zuerhalten geneiget sind /  
 die überreichten Articul mit Fleiß  
 und nachdem wir nichts bedenklich  
 funden / dieselbe zu confirmiren besch  
 ten aber dieselben wie folget:

